

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.178 vom 9. Dezember 2024

Ag Zivilgericht, 2024-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2024.178

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.178 du 9 décembre 2024

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.178 del 9 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsgegnerin wurden im Rahmen der unentgeltlichen Rechts- pflege mit Entscheiden des Gerichtspräsidiums Lenzburg SF.2015.43 vom 23. Oktober 2015 (Fr. 3'208.05) und OF.2017.15 vom 7. Juni 2017 (Fr. 1'350.00) Gerichts- und Anwaltskosten im Umfang von insgesamt Fr. 4'558.05 vorgeschossen.

E. 1.1

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Der Entscheid über die Pflicht zur Nachzahlung kann in analoger Anwendung von Art. 121 ZPO mit Beschwerde gemäss Art. 319 ZPO an- gefochten werden (VIKTOR RÜEGG/MICHAEL RÜEGG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 1a zu Art. 123 ZPO).

E. 1.2.1

Mit der Beschwerde können die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts und die unrichtige Rechtsanwendung geltend gemacht wer- den (Art. 320 ZPO). Offensichtlich unrichtig bedeutet willkürlich (Urteil des Bundesgerichts 4A_149/2017 vom 28. September 2017 E. 2.2). Neue An- träge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausge- schlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für un- echte Noven und auch in Verfahren, welche wie das Nachzahlungsverfah- ren der (beschränkten) Untersuchungsmaxime unterstehen, da die Be- schwerde nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern grundsätzlich nur der Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids dient (Urteil des Bundesgerichts 5A_405/2011 vom 27. September 2011

- 4 - E. 4.5.3; DIETER FREIBURGHAUS/SUSANNE AFHELDT, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO).

E. 1.2.2

Die in der Beschwerde der Gesuchsgegnerin erstmals im Beschwerdever- fahren geltend gemachten Tatsachenbehauptungen sowie Anträge sind neu und somit unbeachtlich. 2.

E. 2

Ist die Gesuchgegnerin mit der Bezahlung einer Rate gemäss Ziffer 1 säu- mig, wird der gesamte verbleibende Restbetrag sofort zur Rückzahlung fällig.

E. 2.1

Am 29. Mai 2024 ersuchte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Lenzburg um Eröffnung eines Nachzahlungsverfahrens gegen die Gesuchsgegnerin unter Anordnung der

Nachzahlung für den Betrag von Fr. 4'558.05.

E. 2.1.1

Zur Begründung der angeordneten Nachzahlung erwog die Vorinstanz, dem Steuerausweis der Gesuchsgegnerin aus dem Jahr 2021 sei ein steuerbares Einkommen von Fr. 40'000.00 zu entnehmen. Nachdem sich die Gesuchsgegnerin weder beim Gesuchsteller noch im vorliegenden Verfahren gemeldet habe, verunmögliche sie eine Beurteilung ihrer finanziellen Situation. Ausserdem seien bei der Vorinstanz innerhalb der angesetzten Frist keine Unterlagen eingegangen. Entsprechend werde androhungsmässig davon ausgegangen, dass die Gesuchsgegnerin in der Lage sei, aus ihrem Einkommen bzw. Vermögen den noch offenen Betrag von Fr. 4'558.05 in monatlichen Raten von Fr. 200.00 zu bezahlen.

E. 2.1.2

Die Gesuchsgegnerin bestritt beschwerdeweise nicht, dass ihr die Verfügung vom 4. Juni 2024, mit welcher sie zur Mitwirkung aufgefordert wurde, zugestellt wurde. Im Übrigen geht dies auch aus dem Zustellnachweis der Schweizerischen Post vom 5. Juni 2024 hervor (act. 9).

E. 2.2

Mit Verfügung vom 4. Juni 2024 eröffnete die Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg das Nachzahlungsverfahren und forderte die Gesuchsgegnerin dazu auf, innert 20 Tagen sämtliche Unterlagen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse (inkl. denjenigen ihres Ehegatten oder Partners) sowie Auslagen (inkl. denjenigen des im selben Haushalt lebenden Ehegatten) beizubringen und mitzuteilen, wie sie die Forderung zu begleichen gedenke. Zudem wurde die Gesuchsgegnerin darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichtbeachten der vorgenannten Frist davon ausgegangen werde, dass sie in der Lage sei, den Betrag von Fr. 4'558.05 in monatlichen Raten à Fr. 200.00 zu bezahlen.

E. 2.2.1

Im Nachzahlungsverfahren gilt die für das Bewilligungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege statuierte Mitwirkungspflicht analog. Der Nachzahlungsschuldner ist danach verpflichtet, seine Einkünfte, Vermögenssituation und Verpflichtungen vollständig und klar offenzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden zu belegen. An die Mitwirkungspflicht dürfen im Nachzahlungsverfahren ebenfalls umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer die finanziellen Verhältnisse des Nachzahlungsschuldners sind. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, führt dies zur Bejahung der Nachzahlungsfähigkeit und folglich der Nachzahlungspflicht (ALFRED BÜHLER, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2012, N. 38 f. zu Art. 123 ZPO). Der Nachzahlungsschuldner soll nicht von einer ungenügenden Mitwirkung profitieren (DANIEL WUFFLI/DAVID FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz. 1083).

- 5 -

E. 2.2.2

Die Gesuchsgegnerin liess sich vor Vorinstanz weder vernehmen, noch reichte sie irgendwelche Unterlagen ein. Damit war es der Vorinstanz nicht möglich, ihr betriebsrechtliches Existenzminimum zu berechnen. Auch die Einkommens- und

Vermögenssituation der Gesuchsgegnerin blieb im Dunkeln, nachdem sie weder aktuelle Auszüge ihrer Bankkonti noch andere Belege dazu eingereicht hat. Die Gesuchsgegnerin hat die ihr obliegende Mitwirkungspflicht verletzt. Im Beschwerdeverfahren kann sie dies nicht nachholen, da neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen sind (vgl. E. 1.2.1 hiervor). Sie hat dies im Übrigen auch nicht versucht, legte sie doch keine Nachweise zu ihrer finanziellen Situation auf. Ob die Höhe der Raten angemessen wäre, konnte und durfte demzufolge auch nicht überprüft werden. Die Vorinstanz hat zu Recht die Nachzahlung angeordnet. Die gegen den angefochtenen Entscheid gerichtete Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 3.

E. 2.3

Die Gesuchsgegnerin liess sie sich in der Folge nicht vernehmen.

E. 2.4

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg erkannte am 29. Juli 2024 wie folgt: "1. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, den Betrag von CHF 4'558.05 in monatlichen, vorschüssig zu leistenden Raten à CHF 200.00, erstmals per 1. September 2024, an die zentrale Inkassostelle des Obergerichts des Kantons Aargau zu zahlen.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben.

- 3 -

E. 3.1

Die Gesuchsgegnerin ersuchte sinngemäss für das Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 3.2

Am 28. August 2024 (Postaufgabe) stellte die Gesuchsgegnerin sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Als aussichtslos i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (statt vieler BGE 142 III 138 E. 5.1 m.w.H.).

E. 3.2.2

Aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Gesuchsgegnerin waren im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Gewinnaussichten von Anfang an

- 6 - beträchtlich geringer als die Verlustgefahren, weshalb sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden konnten. Daher war die Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist deshalb abzuweisen.

E. 3.3

Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort des Gesuchstellers wurde verzichtet. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat die Gesuchsgegnerin die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen und ihre Parteikosten selber zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Obergericht beschliesst: Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. Das Obergericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.